

Antragsteller u. Verfahrensbeteiligte:
Tele 5 TM-TV GmbH & Co. KG

████████████████████
████████████████████

Vorsitzende:

Träger der freien Jugendhilfe:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm „**Blutweihe**“
RCA Columbia Pictures, Hamburg

wird aus der Liste der jugend-
gefährdenden Medien gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Blutweihe“, RCA, Hamburg, wurde indiziert durch Entscheidung Nr. 2427 (V) vom 9.12.1985, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 31.12.1985.

Der Inhalt des Videofilms wird in der oben benannten Entscheidung vom 9.12.1985 zutreffend wie folgt wiedergegeben:

„Kelly Fairchild, Tochter eines Kaufhausbesitzers, wird seit ihrer Kindheit von einem immer wiederkehrenden Alptraum geplagt. Um ihn zu deuten, wendet sie sich an ihren Psychologie-Professor, der einige Tests mit ihr unternimmt. Während sich Kelly und andere Elevationen auf die „Bewährungsprobe“ der Studentenverbindung „Delta Phi Chi“ vorbereiten, werden Morde an einer Psychiaterin und an Herrn Fairchild inszeniert. In der Nacht der Probe dringen die Elevationen in Fairchilds Kaufhaus ein, wo kurz vorher der Nachtwächter abgestochen wurde. Die Anführerin der Verbindung will dem Mädchen Angst einjagen und bringt zu diesem Zweck unbemerkt ein paar Studenten mit. Nun werden nacheinander alle Studenten auf die verschiedensten Arten abgemetzelt, bis nur noch Kelly übrigbleibt. Diese wird weiterhin durch das Kaufhaus gejagt.

Der Psychologie-Professor erfährt durch die Traumdeutung Kellys Vergangenheit und begibt sich auf die Suche nach ihr. Als er sie im Kaufhaus antrifft, wird er von dem Mörder verletzt.

Nun klärt sich das Rätsel auf: Kellys geistesranke Schwester ist aus dem Sanatorium geflohen, um sich an Kelly für ihr „freies Leben“ zu rächen. Im letzten Moment kann die eintreffende Frau Fairchild die Psychopathin erschießen.“

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in seiner Indizierungsbegründung im wesentlichen ausgeführt, dass der Videofilm auf Kinder und Jugendliche verrohend wirke, weil er die Gewaltdarstellungen ihrer selbst Willen zeige. Im einzelnen hat das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle auf die Szenen verwiesen, die es als jugendgefährdend bzw. verrohend einstuft.

Die derzeitige Lizenznehmerin des Films die Firma Tele 5 TM-TV GmbH & Co. KG, Grünwald, beantragte mit Schreiben vom 19.4.2007 eingegangen bei der Bundesprüfstelle am 26.4.2007 die Listenstreichung.

Zur Begründung hat die Firma im wesentlichen ausgeführt:

„Der Film „Blutweihe“ entstand 1983 unter dem Titel „The Initiation“ in den USA. Er wurde ursprünglich in einer Prüfsitzung von der FSK am 16.10.1985 mit „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ unter den im Anhang aufgeführten Schnittauflagen gekennzeichnet. Ein Jugendentcheid wurde nicht erstellt.

Mit Entscheidung Nr. 2427 (V) wurde der Film in einer Fassung von „ca. 90 Minuten“ am 9.12.1985 im vereinfachten Verfahren von der BPjS/BPjM geprüft und in die Liste der jugendgefährdenden Schriften/Medien aufgenommen. Dieser Beschluss wurde im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 31.12.1985 bekannt gemacht.

Der Film „Blutweihe“ liegt Ihnen in ungekürzter Version vor. Das Band hat eine Länge von 92 Minuten und 9 Sekunden.

Diese Fassung lag einem Ausschuss der FSF am 8.9.1995 zur Prüfung vor, welcher den Film antragsgemäß ab 23 Uhr ohne Schnitte freigegeben hat.

Hiermit beantrag ich eine Prüfung des Mediums im vereinfachten Verfahren sowie eine Streichung des Titels aus der Liste der jugendgefährdenden Medien.

Im Folgenden wird auf die in der Indizierungsentscheidung benannten Punkte der Jugendgefährdung eingegangen:

Als Indizierungsbegründung wurde eine verrohende Wirkung der gezeigten Gewaltdarstellungen angeführt, da diese „um ihrer selbst willen“ dargestellt würden. Ein Aneinanderreihen von Gewaltdarstellungen sowie die Konzentration der Handlung auf die Tötungsakte des psychopathischen Täters kann jedoch meiner Meinung nach nicht bestätigt werden. Weitere Handlungsstränge sind beispielsweise die Aufarbeitung von Kellys immer wiederkehrendem Traum zusammen mit dem Psychologiedozenten Peter sowie die Vorbereitung der Studentinnen auf die „Mutprobe“.

Der Film zeigt zwar eine Reihe von brutalen Morden; diese sind jedoch jeweils nur kurz angespielt, Details werden ausgespart. Somit wirken sie weder spektakulär noch anreißerisch.

Eine Identifizierung der jugendlichen Zuschauer mit der Protagonistin Kelly sowie ihren Kommilitonen ist – wie auch im Prüfgutachten der FSF angemerkt – als wahrscheinlich anzusehen. Insofern kann von einer Relativierung der gezeigten Gewaltdarstellungen ausgegangen werden.

Aus den genannten Gründen lässt sich nicht sagen, dass „Blutweihe“ extreme Gewalt verherrlicht oder verharmlost bzw. selbstzweckhaft und detailliert schildert. Einer Deindizierung des vorliegenden Titels dürfte aus meiner Sicht demnach nichts im Wege stehen.“

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und den des Videofilms Bezug genommen.

G r ü n d e

Der Videofilm „Blutweihe“ war wie beantragt aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle ist einstimmig zu der Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen der Listenstreichung vorliegen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG sind Medien aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Ein Medium ist unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des Zwölfergremiums nicht jugendgefährdend:

- wenn der Inhalt des Videofilms als nicht jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt des Videofilms so gestaltet ist, dass sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt als nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Der Film entspricht seinem Inhalt und seiner Wirkungsweise nach überwiegend den oben angeführten Aspekten, weshalb von dem verfahrensgegenständlichen Film heute eine Jugendgefährdung nicht mehr ausgeht.

Der Film ist bereits aufgrund seines Alters als nicht mehr jugendaffin anzusehen.

Der Videofilm gehört zu der Reihe so genannten „Dead Teenie Movies“, wobei diesem Videofilm zuzubilligen ist, dass er in der Darstellung der Gewaltszenen eher zurückhaltend agiert. Einige der Szenen sind auch aus heutiger Sicht sicherlich nicht als unproblematisch einzustufen, doch ist zu vermuten, dass die handelnde Person, die die Gewalttaten ausübt, nicht als Identifikationsfigur für Kinder und Jugendliche in Frage kommt.

Der Film bedient sich einer in vergleichbaren Filmen vielfach auftauchenden Handlung, ein psychopathischer Mörder bzw. eine psychopathische Mörderin tötet die Mitglieder einer Gruppe von jungen Leuten, wobei letztendlich die Hauptdarstellerin und der Hauptdarsteller das Massaker überleben.

Filme dieser Art spielen im Gegensatz zu dem Zeitpunkt von über 20 Jahren in der Filmrezeption Jugendlicher eine untergeordnete Rolle, wobei hinzu kommt, dass dieser Film schon in der Zeit, in der er entstanden ist keine große Resonanz gefunden hat und nicht zu vergleichen ist mit der Filmreihe wie z.B. „Freitag der 13.“.

██████████